



ÜBERBLICK §15A USTG: IN DIESEN FÄLLEN LIEGT EINE ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE VOR

Vorschrift § 15a UStG	Um welche Änderung der Verhältnisse handelt es sich?	Beispiel	Änderung Verhältnisse? § 15a weiter prüfen?
Abs.1 und 2 (sowie 3–4) UStG	Änderung der Verhältnisse: Der volle/ prozentuale ursprüngliche Vorsteuerabzug stellt die maßgebenden Verhältnisse dar; ändert sich durch eine anders umsatzsteuerlich zu beurteilende Verwendung des Wirtschaftsguts/einer Leistung das maßgebende Verhältnis für den Vorsteuerabzug, ist eine Berichtigung zu prüfen.	Sie errichten ein Gebäude, welches Sie zu 60 % für steuerpflichtige Zwecke nutzen und dementsprechend 60 % Vorsteuerbeträge aus Kosten geltend machen. Später vermieten Sie das Objekt vollständig steuerfrei, sodass sich die maßgebenden Verhältnisse in diesem Moment von 60 % Vorsteuerabzug auf 0 % ändern.	Ja, Berichtigung – Schritt 2 – weiter prüfen
Abs. 8–9 UStG	Entnahme oder Veräußerung aus dem Anlagevermögen Nur wenn die Entnahme oder Veräußerung zu einem anderen Verhältnis erfolgt als der Empfang (der für den Vorsteuerabzug maßgebend ist), muss eine Korrektur erfolgen.	a) Sie haben einen Firmen-Pkw mit vollem Vorsteuerabzug erworben und entnehmen diesen für Privatzwecke; die Entnahme müssen Sie nach § 3 Abs. UStG versteuern; es treten keine Änderungen der Verhältnisse ein, da Sie den Pkw steuerpflichtig entnommen haben. b) Abwandlung: Sie haben den Pkw bei Erwerb zu 50 % dem Unternehmen zugeordnet und damit 50 % Vorsteuern geltend gemacht. Nach 2 Jahren verkaufen Sie den Pkw steuerpflichtig. Gegenüber der ursprünglichen Verwendung tritt eine Verhältnisänderung von grds. 50 % (mehr) Vorsteuerberechtigung ein.	Fall a) Nein = keine Berichtigung Fall b) Ja, d. h. Prüfung einer Berichtigung in Schritt 2
Abs. 10 UStG	Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 1 Abs.1a UStG (sog. GiG)	Ein Erwerber kauft das gesamte Unternehmen auf; es handelt sich um eine nicht steuerbare GiG, sodass der Erwerber in die Fußstapfen des bisherigen Unternehmers tritt und die Berichtigungszeiträume fortführt (sie beginnen nicht durch die GiG neu).	Nein = keine Berichtigung
Sonderfall:	Wirtschaftsgut ist unbrauchbar.	Eine Maschine hat einen nicht mehr zu behebenden Fehler.	Nein = keine Berichtigung